

# RS UVS Wien 1995/01/30 02/31/28/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1995

## Rechtssatz

Die Bundespolizeidirektion Wien ist als obsiegende Partei anzusehen, da die Beschwerde erst nach Einleitung des Vorverfahrens zurückgewiesen wurde. Sie hat daher Anspruch auf Kostenersatz, und zwar auf Ersatz des Aufwandes für die Vorlage der vorhandenen Akten(teile). (§79a AVG iVm §51 VwGG)

## Schlagworte

ungenau Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes, Identität des Beschwerdegegenstandes

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)